



Bedingungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an die Anschlussnetzebene Mittelspannung und den Parallelbetrieb mit dem Netz der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH - BfE-M

Diese Bedingungen, nachfolgend BfE-M genannt, regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Main-Donau Netzgesellschaft - nachfolgend Netzbetreiber genannt - und dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hinsichtlich des Anschlusses der Erzeugungsanlage und der Anschlussnutzung zur Einspeisung von Strom. Der Anschlussnutzer wird nachfolgend als Anlagenbetreiber bezeichnet.

1 Anschluss der Erzeugungsanlage

- 1.1 Abhängig von Art, Betriebsweise und Leistung der Erzeugungsanlage sowie von den örtlichen Netzverhältnissen wird dem Anschlussnehmer ein Netzanschluss- bzw. Netzverknüpfungspunkt zum Anschluss der Erzeugungsanlage an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers bereitgestellt.
- 1.2 Die Nennspannung des Netzes beträgt 20 kV, die Betriebsfrequenz 50 Hz auf Grundlage der jeweils gültigen DIN EN 50160.
- 1.3 Die maximale Einspeiseleistung ergibt sich aus dem Anschluss(nutzungs)vertrag. Sie darf nicht überschritten werden.

2 Errichtung und Betrieb der Erzeugungsanlage

- 2.1 Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber ist für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Erzeugungsanlage - nach den anerkannten Regeln der Technik - verantwortlich und er trägt die damit verbundenen Kosten.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere:

- die Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz des BDEW
- die Ergänzungen des BDEW zur Technischen Richtlinie - Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz
- die Ergänzenden Hinweise zur Technischen Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (BDEW) des Netzbetreibers

Die vorgenannten Dokumente können beim Netzbetreiber oder im Internet unter www.main-donau-netz.de eingesehen werden. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Die Einhaltung der Regeln der Technik hat der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber auf Verlangen dem Netzbetreiber nachzuweisen.
- 2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt zu überprüfen, ob in der Erzeugungsanlage die anerkannten Regeln der Technik und die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden. Ergibt die Überprüfung, dass der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber gegen diese verstoßen hat, hat der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber die Kosten der Überprüfung zu tragen.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Netzkunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer/Anlagenbe-

treiber. Kommt der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber einer berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers auf Abänderung der Erzeugungsanlage nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen, bis der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

- 2.5 Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Erzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher schriftlich unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben (z.B. bei Änderung oder Auswechslung der Schutzeinrichtungen) vor deren Durchführung die schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Soweit hierdurch der Netzbetreiber seine Anlagen ändern oder erweitern muss, trägt der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber die Kosten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2.6 Nimmt der Anlagenbetreiber seine Erzeugungsanlage dauerhaft außer Betrieb, so ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.7 Der Anlagenbetreiber benennt dem Netzbetreiber einen Betriebsverantwortlichen für die Erzeugungsanlage, mit dem der Netzbetreiber anlagentechnische und betriebliche Maßnahmen abstimmen kann. Der Betriebsverantwortliche muss für die Zeit des Betriebes jederzeit erreichbar sein. Der Anlagenbetreiber kann selbst die Funktion des Betriebsverantwortlichen ausüben, wenn er über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Sollte sich der Betriebsverantwortliche ändern, ist der Netzbetreiber hierüber vom Anlagenbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Sämtliche Schalthandlungen im Netzführungsbereich des Netzbetreibers dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der netzführenden Stelle des Netzbetreibers erfolgen. Der Betriebsverantwortliche wird den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen, falls er Unregelmäßigkeiten oder Störungen in seiner Anlage oder in der Anlage des Netzbetreibers erkennt.
- 2.8 Bei Wirkleistungsabgabe muss die Erzeugungsanlage in jedem Betriebspunkt mindestens mit dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ betrieben werden können.
- 2.9 Die Erzeugungsanlage ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorgaben des Netzbetreibers mit technischen Einrichtungen
 - zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf
 - zur Leistungsreduzierung der Anlage auszustatten.

2.10 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Einspeisung auf Weisung des Netzbetreibers einzustellen oder zu reduzieren, sofern dies aus Gründen der Netzsicherheit sowie des störungsfreien Betriebs des Netzbetreibers erforderlich ist. Weiterhin ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, sich mit der Erzeugungsanlage nach den Weisungen des Netzbetreibers an der statischen Spannungshaltung und an der dynamischen Netzstützung zu beteiligen.

3 Inbetriebnahme (Erstmalige Inbetriebsetzung)

- 3.1 Die Inbetriebnahme einer Anschlussanlage erfolgt durch den Netzbetreiber bis zur Übergabestelle. Die Inbetriebnahme einer Erzeugungseinheit nimmt der Anlagenbetreiber oder ein beauftragter Dritter vor. Der Netzbetreiber entscheidet, ob hierzu seine Anwesenheit erforderlich ist.
- 3.2 Die Inbetriebnahme einer Anschlussanlage bzw. einer Erzeugungseinheit ohne die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers ist nicht zulässig.
- 3.3 Der Termin einer Inbetriebnahme ist zwischen dem Anlagenerrichter bzw. Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber rechtzeitig entsprechend der Fristen des Netzbetreibers abzustimmen.
- 3.4 Über die Inbetriebnahme einer Anschlussanlage und einer Erzeugungseinheit sind Protokolle nach den Vorgaben des Netzbetreibers anzufertigen.
- 3.5 Der Netzbetreiber kann dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber die Kosten der Inbetriebnahme in Rechnung stellen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

4 Mängel, Störungen, Unterbrechungen

- 4.1 Der Netzbetreiber ist in den Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung seiner Pflichten entbunden. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigung, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen notwendigen Maßnahmen sowie in den Fällen, in denen der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber die Unterbrechung zu vertreten hat.
- 4.2 Die Bereitstellung des Netzes zur Entnahme und/oder Einspeisung elektrischer Energie kann unterbrochen werden, so weit dies zur Vornahme betriebsbedingter Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
- 4.3 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Erzeugungsanlage mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen und ggf. weitere Eigenvorsorge zu treffen, damit diese im Falle einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes keinen Schaden nimmt und dem Anlagenbetreiber auch keine anderen Schäden oder Nachteile entstehen.
- 4.4 Bei Unterbrechungen des Netzbetriebs oder bei Arbeiten am Versorgungsnetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, für die Spannungslosigkeit seiner Erzeugungsanlage zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch, wenn durch Einsatz von Netzersatzanlagen (z.B. Notstromaggregate) der Netzbetrieb für die allgemeine Versorgung während notwendiger Arbeiten am Netz aufrechterhalten wird. Der Anlagenbetreiber ist

verpflichtet, die jeweiligen Bekanntmachungen des Netzbetreibers über Unterbrechungen der Stromversorgung zu beachten.

- 4.5 Der Netzbetreiber wird den Anlagenbetreiber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Dauer einer bereits eingetretenen Abschaltung bzw. einer bereits eingetretenen Versorgungsunterbrechung anderer Netzkunden verzögern würde.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung der Erzeugungsanlage vom Netz ohne vorherige Ankündigung berechtigt, wenn der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber eine wesentliche Verpflichtung aus dem (Netz)anschluss,- Anschlussnutzungsvertrag oder aus diesen Bedingungen verletzt, oder die Unterbrechung erforderlich ist
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 - um zu gewährleisten, dass oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers, anderer Netzkunden oder Dritter damit ausgeschlossen sind.

In diesen Fällen ist eine nachträgliche Benachrichtigung des Anlagenbetreibers auf dessen Nachfrage ausreichend.

- 4.7 Der Netzbetreiber hat eine Unterbrechung unverzüglich rückgängig zu machen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.8 Die Wiederinbetriebnahme der Erzeugungsanlage liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers bzw. dessen Beauftragten und ist von diesem eigenständig durchzuführen. Sofern zur Wiederinbetriebnahme der Erzeugungsanlage Schalthandlungen oder sonstige Arbeiten des Netzbetreibers erforderlich sind, ist dies vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

5 Grundstücksnutzung und Zutrittsrecht

- 5.1 Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber erkennt das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf seinem Betriebsgelände befindlichen oder zu errichtenden Anlageteilen des Netzbetreibers an. Sollten diese auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anlagenbetreiber geändert werden müssen, trägt dieser die Änderungskosten, soweit die Anlagenteile der Stromentnahme bzw. der Stromeinspeisung durch den Anlagenbetreiber dienen, und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber stellt sicher, dass dem ausgewiesenen Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu seinen Grundstücken und Räumlichkeiten sowie zu allen Komponenten der Erzeugungsanlage gewährt wird.
- 5.3 Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, stellt der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber sicher, dass dem Netzbetreiber jederzeit ohne Vorankündigung der Zutritt gewährt wird.

6 Messung des eingespeisten Stromes

- 6.1 Der eingespeiste Strom wird durch Messeinrichtungen erfasst, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.2 Die Übernahme des Messstellenbetriebes bzw. der Messung durch den Netzbetreiber bedarf einer

gesonderten Vereinbarung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.